

Synopse

Sparpaket 2018: Aufteilung Kosten für Ersatz und Unterhalt Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen: Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.12 (Laufnummer 15387)
	Gesetz über den Feuerschutz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Feuerschutz	
vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Oktober 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
<i>beschliesst:</i>	
§ 54 Übrige Gebühren ¹ Die Kosten der Ausrüstung der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und der für sie vom Amt für Feuerschutz durchgeführten Kurse trägt der Kanton.	

¹⁾ BGS [722.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 7. März 2017; Vorlage Nr. 2720.12 (Laufnummer 15387)
<p>² Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.</p> <p>³ Der Regierungsrat setzt die Abonnementsgebühren fest und überwälzt diese jenen, die auf der Alarmanlage angeschaltet sind.</p>	<p>Der Kanton Die Gebäudeversicherung trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. [Inkrafttreten am ...]
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...